



Wallfahrtsstadt  
**Werl**  
Der Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung  
von SARS-CoV-2 (Corona-Virus)**

Die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020  
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 be-  
treffend Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflege-  
einrichtungen pp.**

1. Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020, Az.: 5420, ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 angeordnet hat, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 19.03.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 16 Abs. 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Mit der Allgemeinverfügung wurde konkret ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren angeordnet. Die Zuständigkeit der Wallfahrtsstadt Werl für den Erlass der Allgemeinverfügung ergab sich seinerzeit aus § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG). Nach Aufhebung des ZVO-IFSG ergibt sich die Zuständigkeit nunmehr aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 14.04.2020 (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW). Nach dieser Vorschrift ist die Wallfahrtsstadt Werl auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 erging aufgrund des Weisungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 17.03.2020, Az.: 5420. Diese Weisung ist mit Erlass des MAGS vom 14.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 02.04.2020 (CoronaBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaBetrVO geregelt. Daher hält das MAGS mit Blick auf die überörtlichen Bestimmungen eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaBetrVO geregelten Sachverhalten für sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern. Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Wallfahrtsstadt Werl aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen hält sie die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens auch für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf

die aktuelle tatsächliche und rechtliche Lage angemessen reagieren zu können.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis:**

**Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).**

Werl, den 20.04.2020

  
(Grossmann)  
Bürgermeister